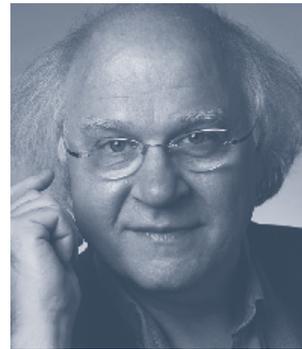




# Besser weniger als gar nichts?

## Die Souveränität des Steuerstaates

Verliert der deutsche Steuerstaat an Souveränität, seine steuerpolitischen Ziele durchzusetzen? Der Beitrag sammelt einige Indizien dafür: Die mangelnde Steuerehrlichkeit bei der Veranlagung der Steuerpflichtigen, die Steuervermeidung und -hinterziehung gerade unter den vermögens- und einkommensstarken Steuerpflichtigen, die nachlassende Wirkung der Progression im deutschen Steuersystem sowie der verschärfte Steuerwettbewerb zwischen den (auch europäischen) Staaten. Demgegenüber wird die Notwendigkeit der steuerstaatlichen Souveränität zumal für einen demokratischen Staat begründet – und zwar einer Souveränität gegenüber den Steuerpflichtigen wie auch gegenüber anderen Steuerstaaten. Um diese Souveränität sicherzustellen, wird der bundesdeutsche Steuerstaat bei seinen leistungsfähigen Steuerpflichtigen eine höhere Steuermoral durchsetzen und gegenüber anderen Steuerstaaten seine steuerpolitische Souveränität mit diesen teilen müssen.



Matthias Möhring-Hesse

Der damalige Bundesfinanzminister Peer Steinbrück begründete die mit Beginn des Jahres 2009 eingeführte Abgeltungsteuer mit: „Besser 25 Prozent von X als 42 Prozent von nix“. Dieses Zitat bezeugt pragmatische Klugheit: Durch eine deutliche Senkung und Pauschalierung der Steuern auf Kapitaleinkünfte und deren anonyme Erhebung sei es möglich, Steuerflüchtige und Steuerbetrüger zu „bekehren“, sie dafür zu gewinnen, ihrer nun reduzierten Steuerpflicht zu entsprechen, und sie wenigstens so am Steueraufkommen zu beteiligen. Das Zitat zeigt aber nicht nur pragmatische Klugheit an, sondern auch die Schwierigkeit des bundesdeutschen Steuerstaats, die von ihm auferlegten Steuerpflichten durchzusetzen – und zwar gerade gegenüber denjenigen, die er aufgrund ihrer besonders hohen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besonders stark belasten „will“ und soll.

Dem mit dem Zitat angezeigten Verlust an steuerstaatlicher Souveränität sucht dieser Beitrag genauer auf die Spur zu kommen. Diesem Verlust gegenüber soll die Notwendigkeit steuerstaatlicher Souveränität zumal für den demokratischen Staat begründet werden – und zwar gegenüber den Steuerpflichtigen wie auch gegenüber an-

deren Steuerstaaten, wobei diese beide Formen der Steuersouveränität engstens zusammenhängen. Kann der Beitrag damit überzeugen, wird der bundesdeutsche Steuerstaat bei seinen leistungsfähigen Steuerpflichtigen eine höhere Steuermoral durchsetzen und dazu mit anderen Steuerstaaten seine Steuersouveränität teilen müssen.

### *Steuerpolitische Ziele und steuerstaatliche Souveränität*

Für den bundesdeutschen Steuerstaat sind die beiden wichtigsten Finanzierungsformen die Steuern und die Beiträge zu den Sozialversicherungen. Wengleich sie verwandt sind, mithin Beiträge steuerähnliche Belastungen sind, wengleich sie deshalb von denen, die sie beide zu leisten haben, also von den ArbeitnehmerInnen, ähnlich, als Abzüge von ihrem Bruttoeinkommen erfahren werden, sind sie in ihrer

systemischen Logik und ihrer Verteilungswirkung zu unterscheiden:

- Über Steuern zieht der Staat grundsätzlich alle Einkommensbezieher zur Finanzierung seiner Aufgaben heran, wobei zwischen der finanziellen Belastung und der Nutzung der auf diesem Weg finanzierten staatlichen Leistungen kein Zusammenhang besteht (§3 Abs. 1 der Abgabenordnung) (vgl. Bach